

Vorlage Nr.: V0915/21
Datum: 20. April 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	20.04.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	26.04.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	27.04.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	28.04.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	03.05.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	05.05.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	12.05.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage 1.
2. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Parkplatzes Pieschener Allee in Dresden (Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee) gemäß der Anlage 2.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0679-SR19-05 vom 6. Oktober 2005
 V0554/10 vom 25. November 2010
 V0345/20 vom 23. April 2020
 A0104/20 vom 16. Juli 2020
 V0684/20 vom 17. Dezember 2020

aufzuhebende Beschlüsse:

Keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
 Projekt/PSP-Element:
 Kostenart:
 Investitionszeitraum/-jahr:
 Einmalige Einzahlungen/Jahr:
 Einmalige Auszahlungen/Jahr:
 Laufende Einzahlungen/jährlich:
 Laufende Auszahlungen/jährlich:
 Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:	
Produkt:	10.100.54.9.0.01.01.001 – Sondernutzung u. Gestattung
Kostenart:	33210000 – Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte
Einmaliger Ertrag/Jahr:	
Einmaliger Aufwand/Jahr:	etwa 410.000 Euro (Mai bis Dezember 2021), etwa 620.000 Euro/Jahr (ohne Gebührenbefreiung Freischankflächen)
Laufender Ertrag/jährlich:	
Laufender Aufwand/jährlich:	
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:	
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:	

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
 Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
 Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Gastronomiebetriebe, Ladengeschäfte, Veranstalter*innen und Künstler*innen sind besonders stark von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Aus diesem Grund sollen Sondernutzungen öffentlicher Straßen durch Warenauslage (ausgenommen Ladengeschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs, Drogerien, Getränkemarkte, Apotheken), für Veranstaltungen, für Märkte und durch Veranstaltungswerbung für eine bestimmte Zeit sondernutzungsgebührenfrei gestellt werden.

Mit Beschluss des Stadtrates V0345/20 vom 23. April 2020 zur Änderung der Sondernutzungssatzung wurden Sondernutzungen öffentlicher Straßen durch Freischankflächen und Warenauslage bis zum 31. Dezember 2020 gebührenfrei gestellt.

Mit Beschluss A0104/20 vom 16. Juli 2020 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden eine weitere Gebührenbefreiung zugunsten der Dresdner Veranstaltungswirtschaft für „Traditionsevents“ beschlossen. Dieser Beschluss begegnet rechtlichen Bedenken und ist in Teilen nicht umsetzbar. Unter anderem ist nicht nachvollziehbar, welche Personen/Unternehmen und welche Nutzungen konkret von den Sondernutzungsgebühren befreit werden sollen, des Weiteren inwiefern die Gleichbehandlung gewahrt bleibt.

Aufgrund der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen (SächsCoronaSchVO) und des seit Mitte Dezember 2020 anhaltenden Lockdowns mussten Gastronomiebetriebe und Ladengeschäfte (außer Waren des täglichen Bedarfs) erneut schließen, konnten Veranstaltungen und Märkte nicht wie geplant stattfinden. Eine echte Perspektive für Öffnungen gibt es derzeit noch nicht. Deshalb soll die Gebührenfreiheit für Sondernutzungen bis Ende 2021 fortgeführt werden. Dazu ist die Sondernutzungssatzung zu ändern. Wegen der rechtlichen Bedenken zu dem oben aufgeführten Beschluss A0104/20 vom 16. Juli 2020 wird in den beigefügten Änderungen der Sondernutzungssatzungen nicht zwischen den Veranstaltern und der Art der Veranstaltung differenziert und außerdem der gleichermaßen betroffene Handel einbezogen.

Die Gebührenbefreiung für Veranstaltungswerbung soll nur für Werbung für Veranstaltungen, die in der Landeshauptstadt Dresden stattfinden, gewährt werden. Der Stadtratsbeschluss A0104/20 zielt ausdrücklich darauf ab, die Dresdner Veranstaltungswirtschaft zu unterstützen und den öffentlichen Raum in Dresden zu beleben. Da Sondernutzungen durch Veranstaltungen sondernutzungsgebührenfrei gestellt werden sollen, kann sich diese Freistellung auch auf die hierfür erforderliche Veranstaltungswerbung beziehen.

Wegen der seitens des Stadtrates geforderten Gebührenbefreiung für Veranstaltungen bedarf es auch der Änderung der Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee.

Für die Befreiung von den Sondernutzungsgebühren bedarf es eines Stadtratsbeschlusses zur Änderung der Sondernutzungssatzungen. Die Gebührenbefreiung tritt erst mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsänderungen in Kraft.

Die erwarteten Einnahmeausfälle durch die Befreiung von der Zahlung von Sondernutzungsgebühren können nur überschlägig ermittelt werden, da eine differenzierte Auswertung je Sondernutzungsart nicht möglich ist. Für 2021 werden sie insgesamt auf etwa 620.000 Euro geschätzt, für die Monate Mai bis Dezember auf etwa 410.000 Euro. Die erwarteten Einnahmeausfälle aufgrund der Gebührenbefreiung für Freischankflächen (V0684/20 vom 17. Dezember 2020) für 2021 wurden nicht berücksichtigt, da diese bereits zur Vorlage V0684/20 angezeigt wurden.

Die Änderung der Einnahmeerwartung im Doppelhaushalt 2021/2022 in Höhe von 150.000 Euro pro Jahr ist nicht ausreichend. Von Mai bis Dezember 2021 bleibt eine nicht gedeckte Mindereinnahme in Höhe von 260.000 Euro.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Änderung der Sondernutzungssatzung
- Anlage 2 Änderung der Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee

Dirk Hilbert